



Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)

Änderung vom 8. November 2022

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

I

Die Anhänge 1–5 der Verordnung des BLW vom 29. November 2019¹ über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

8. November 2022

Bundesamt für Landwirtschaft:
Christian Hofer

¹ SR 916.202.1

Anhang 1
(Art. 1)

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

Ziff. 1

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke	
Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz
Europäische Union / Union	Schweiz
Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)
Mitgliedstaaten	Kantone
Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft	Einfuhr aus einem Drittland in die Schweiz
Befallszone	Befallsherd
Ausrottung	Tilgung
b. Französische Ausdrücke	
Union européenne / Union	Suisse
Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)
États membres	Cantons
Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un pays tiers
Zone contaminée	Foyer d'infestation
c. Italienische Ausdrücke	
Comunità europea / Comunità	Svizzera
Unione europea / Unione	Svizzera
Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)
Stati membri	Cantoni
Introduzione nel territorio dell'Unione / della Comunità	Importazione in Svizzera da Paesi terzi
Zona infestata	Focolaio d'infestazione

Anhang 2
(Art. 2)

**Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren,
Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des
Einfuhrverbots**

Ziff. 1.5

1.5 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot wird spätestens am 31. Dezember 2024 überprüft.

Anhang 3
(Art. 3)

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von potenziellen Quarantäneorganismen

Ziff. 4

Aufgehoben

Ziff. 5 Überschrift (Betrifft und den französischen Text) und Ziff. 5.1

5 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) gelten die Artikel 1–10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191².

Ziff. 5.2.9

Aufgehoben

Ziff. 6

6 Rose-rosette-Virus

6.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus gelten die Artikel 1–5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265³.

6.2 Besondere Bestimmungen

- 6.2.1 Das BLW kann, sofern die Ausbreitung des Rose-rosette Virus ausgeschlossen werden kann, die Einfuhr auf Gesuch hin zu folgenden Zwecken bewilligen:
- a. Forschung;
 - b. Diagnose.

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 der Kommission vom 11. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1615, ABl. L 262 vom 12.8.2020, S. 6; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1809, ABl. L 365 vom 14.10.2021, S. 41.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 der Kommission vom 20. Juli 2022 mit Massnahmen zum Schutz des Gebietes der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Rose-rosette-virus, Fassung gemäss ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 14.

- 6.2.2 Die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 genannte zuständige Behörde ist der zuständige kantonale Dienst.
- 6.2.3 Anstelle der Frist nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

Anhang 4
(Art. 4)

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK⁴ bei erhöhtem phytopsanitären Risiko

Ziff. 1

Aufgehoben

Ziff. 2.1 Fussnote

2 *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) gelten die Artikel 1, 2 Absätze 1–7 und 3–34 sowie die Anhänge 1–4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201⁵.

Ziff. 3

3 *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa gelten die Artikel 1–4, Artikel 5 Absatz 2 und die Artikel 6, 8, 9 und 11 sowie die Anhänge I–V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632⁶.

3.2 Besondere Bestimmungen

3.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 genannte zuständige Behörde der EPSD.

3.2.2 Spezifizierte Früchte, die ausschliesslich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind, dürfen nur dann wieder in die EU ausgeführt werden, wenn eine solche Verbringung vom EPSD bewilligt wird.

⁴ SR 916.201

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), ABl. L 269 vom 17.8.2020, S. 2.; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2130, ABl. L 432 vom 2.12.2021, S. 19.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission vom 13. April 2022 mit befristeten Massnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe zum Schutz des Unionsgebiets gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa, Fassung gemäss ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 11.

Ziff. 6

**6 *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914)
Nouioui et al. 2018**

6.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018 gelten die Artikel 1–8 sowie die Anhänge I–VI der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194⁷.

6.2 Besondere Bestimmungen

- 6.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3, 4 und 5 Absätze 2 und 5 sowie den Artikeln 6–8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständige kantonale Dienst. Betrifft das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.
- 6.2.2 Die in Artikel 5 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 genannte zuständige Behörde ist der EPSD.
- 6.2.3 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 6.2.4 Für die Berichterstattung nach den Artikeln 3 Absatz 3 und 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

Ziff. 7

**7 *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis*
(Wollenweber) Behrens**

7.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens gelten die Artikel 1–13 sowie die Anhänge I–V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192⁸.

7.2 Besondere Bestimmungen

- 7.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 genannte zuständige Behörde der EPSD.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1194 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Clavibacter sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff 1914) Nouioui et al. 2018, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 47.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 12.

- 7.2.2 Für die Berichterstattung nach den Artikel 3 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

Ziff. 8

8 *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014

8.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014 gelten die Artikel 1–7 sowie die Anhänge I–VI der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193⁹.

8.2 Besondere Bestimmungen

- 8.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3–7 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1193 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständige kantonale Dienst. Betreffen die Erhebungen oder Massnahmen einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.
- 8.2.2 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 8.2.3 Für die Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

Ziff. 9

9 *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

9.1 Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival gelten die Artikel 1–9 sowie die Anhänge I–IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195¹⁰.

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1193 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith 1896) Yabuuchi et al. 1996 emend. Safni et al. 2014, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 27.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 der Kommission vom 11. Juli 2022 mit Massnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival, Fassung gemäss ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 65.

9.2 Besondere Bestimmungen

- 9.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3–6 sowie 8 und 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 genannte zuständige Behörde der jeweils zuständigen kantonale Dienst. Betreffen die Erhebungen oder Massnahmen einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so ist die zuständige Behörde der EPSD.
- 9.2.2 Die Einrichtung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 9.2.3 Für die Berichterstattung nach den Artikel 3 Absatz 3 und 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1195 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

Anhang 5
(Art. 5)

Waren aus bestimmten Drittländern,
für die aufgrund eines hohen phytosanitären Risikos
ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

Ziff. 1.1

1 Waren, für die ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

- 1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen zum Anpflanzen bestimmten Gehölzen, die zu folgenden Gattungen oder Arten gehören:

Zolltarifnummer ¹¹	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Acacia</i> Mill.	Alle Drittländer
ex 0602	<i>Acer</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi mit Ursprung in Neuseeland, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Albizia Durazz.</i> ; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Alnus</i> Mill.	
ex 0602	<i>Annona</i> L.	
ex 0602	<i>Bauhinia</i> L.	
ex 0602	<i>Berberis</i> L.	
ex 0602	<i>Betula</i> L.	
ex 0602	<i>Caesalpinia</i> L.	
ex 0602	<i>Cassia</i> L.	
ex 0602	<i>Castanea</i> Mill.	
ex 0602	<i>Cornus</i> L.	
ex 0602	<i>Corylus</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Corylus avellana</i> L. oder <i>Corylus colurna</i> L. mit Ursprung in Serbien,	
ex 0602	<i>Crataegus</i> L.	

¹¹ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Diospyros</i> L.	
ex 0602	<i>Fagus</i> L.	
ex 0602	<i>Ficus carica</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Fraxinus</i> L.	
ex 0602	<i>Hamamelis</i> L.	
ex 0602	<i>Jasminum</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Juglans</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Juglans regia</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Ligustrum</i> L.	
ex 0602	<i>Lonicera</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bis zu vier Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat der Arten <i>Lonicera x bella</i> , <i>Lonicera caprifolium</i> , <i>Lonicera caucasica</i> , <i>Lonicera etrusca</i> , <i>Lonicera fragrantissima</i> , <i>Lonicera hellenica</i> , <i>Lonicera ligustrina</i> , <i>Lonicera sempervirens</i> und <i>Lonicera tatarica</i> mit Ursprung in der Türkei.	
ex 0602	<i>Malus</i> Mill.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für: – ein- bis zweijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in Serbien, – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ohne Blätter mit nackten Wurzeln der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Republik Moldau, – bis zu drei Jahre alte ruhende Wurzelstöcke mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine, und – bis zu drei Jahre alte ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Art <i>Malus domestica</i> mit Ursprung in der Ukraine,	

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	<i>Nerium</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bis zu vierjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Nerium oleander</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Persea</i> Mill.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes, und unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Persea americana</i> Mill. mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm, mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Populus</i> L.	
ex 0602	<i>Prunus</i> L.	
ex 0602	<i>Quercus</i> L.	
ex 0602	<i>Robinia</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit Ursprung in Israel sowie außer bis zu siebenjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm der Art <i>Robinia pseudoacacia</i> L. mit Ursprung in der Türkei, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	<i>Salix</i> L.	
ex 0602	<i>Sorbus</i> L.	
ex 0602	<i>Taxus</i> L.	
ex 0602	<i>Tilia</i> L.	
ex 0602	<i>Ulmus</i> L.	

Ziff. 1.3

- 1.3** Früchte von *Momordica* L., die zu folgender Gattung oder Art gehören und aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* Karny bekanntermassen auftritt und in denen keine wirksamen Massnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art
ex 0709.9999	<i>Momordica</i> L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für Früchte von <i>Momordica charantia</i> L. mit Ursprung in Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

Ziff. 2

2 Waren, für die gemäss Ziffer 1 das vorsorgliche Einfuhrverbot nicht gilt, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
1. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi.	ex 0602.90	Neuseeland	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden; iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzen-gesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> zu bestätigen; vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Probengrösse für diese Untersuchung mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen
2. Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi.	ex 0602.90	Neuseeland	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Oeoma hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oeoma hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oeoma hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			Nichtvorhandensein des Schäd- lings sicherzustellen; iv) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oeonia hirta</i> und <i>Platypus</i> <i>apicalis</i> zu bestätigen; v) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Oeonia hirta</i> und <i>Platypus</i> <i>apicalis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. b. Die Pflanzengesundheitszeug- nisse für diese Pflanzen ent- halten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen
3. Nacktwurzelige ver- edelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia</i> <i>julibrissin</i> Durazzini	ex 0602.90	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensulato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzen- schutzorganisation des Ur- sprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgen- den Anforderungen erfüllen: 1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder 2. die Pflanzen wurden min- destens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten; b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer iii erfüllt ist; iii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
4. Nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini	ex 0602.90	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen: 1. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i> verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von <i>Aonidiella orientalis</i> befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Aonidiella orientalis</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengrösse für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten; b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer ii erfüllt ist; iii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
4.1 Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes, und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum	ex 0602.20 ex 0602.90	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Hypothenemus leprieuri</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus</i>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Ficus carica</i> L.			<i>mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Russellaspis pustulans</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Spodoptera frugiperda</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Colletotrichum siamense</i> und <i>Neoscytalidium</i>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<i>dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5. Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franche	ex 0602.10	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt; iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Scirtothrips dorsalis</i>, <i>Aonidiella</i>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<i>orientalis</i>, <i>Milviscutulus marginiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und <i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengrösse mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden; b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5.1 Zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms der Art <i>Juglans regia</i> L.	ex 0602.20	Türkei	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> befunden wurde. iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> durch die Schnittwunden zu verhindern, und

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Euzophera semifuneralis</i> und <i>Garella musculana</i> insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengrösse mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf <i>Lasiodyplodia pseudotheobromae</i> stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5.2 Bis zu vierjährige, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Nerium Oleander</i> L.	ex 0602.90	Türkei	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengrösse mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»:

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5.3 Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602.20	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Bemisia tabaci</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pentimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pentimiola</i>

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<i>bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sun-blotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasioidiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
5.4 Unbewurzelte Steck- linge von zum An- pflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von <i>Persea</i> <i>americana</i> Mill.	ex 0602.10	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> , <i>Aulacaspis</i> <i>tubercularis</i> , <i>Avocado sunblotch</i> <i>viroid</i> , <i>Colletotrichum aenigma</i> , <i>Colletotrichum alienum</i> , <i>Colle-</i> <i>totrichum fruticola</i> , <i>Colletotri-</i> <i>chum perseae</i> , <i>Colletotrichum</i> <i>siamense</i> , <i>Colletotrichum theo-</i> <i>bromicola</i> , <i>Euwallacea</i> <i>forficatus sensu lato</i> , <i>Icerya</i> <i>aegyptiaca</i> , <i>Lasiodiplodia</i> <i>pseudotheobromae</i> , <i>Maconellico</i> <i>ccus hirsutus</i> , <i>Milviscutulus</i> <i>mangiferae</i> , <i>Neocosmospora</i> <i>euwallaceae</i> , <i>Neoscytalidium</i> <i>dimidiatum</i> , <i>Nipaecoccus</i> <i>viridis</i> , <i>Oligonychus perseae</i> , <i>Paracoccus marginatus</i> , <i>Pseu-</i> <i>dococcus cryptus</i> , <i>Pulvinaria</i> <i>psidii</i> , <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Scirtothrips dorsalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der zusammen mit den dazuge- hörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzor- ganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orienta-</i> <i>lis</i> , <i>Aulacaspis tubercularis</i> , <i>Icerya aegyptiaca</i> , <i>Maconel-</i> <i>licoccus hirsutus</i> , <i>Milviscutulus</i> <i>mangiferae</i> , <i>Nipaecoccus</i> <i>viridis</i> , <i>Oligonychus perseae</i> , <i>Paracoccus marginatus</i> , <i>Pseu-</i> <i>dococcus cryptus</i> , <i>Pulvinaria</i> <i>psidii</i> und <i>Retithrips syria-</i> <i>cus</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von al- len unter Ziffer i aufgeführten

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fruticola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
6. Nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe	ex 0602.90	Israel	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Eurwallacea fornicatus sensulato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind;

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L.			ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzen-schutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: 1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder 2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fällen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten; b. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angabe welche Anforderung gemäss Buchstabe a. Ziffer iii erfüllt ist; iii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
7. Bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm von <i>Robinia pseudoacacia</i> L.	ex 0602.90	Türkei	a. Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia shantungensis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Proben-grösse mindestens eine Nach-weisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling ge-währleistet. b. Die Pflanzengesundheitszeug-nisse für diese Pflanzen ent-halten unter der Überschrift «Zusätzliche Erklärung»: i) die folgende Erklärung: «Die Sendung entspricht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2 Anhang 5 der VpM-BLW (SR 916.202.1); ii) die Angaben der registrierten Produktionsflächen.
8. Früchte von <i>Momordica</i> <i>charantia</i> L.	ex 0709.9999	Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a. aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzen-schutzorganisation des Ur-sprungslandes nach den ein-schlägigen Internationalen Standards für pflanzengesund-heitliche Massnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befun-den wurde und das im Pflanzen-gesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflan-zen-schutzorganisation des be-treffenden Drittlandes dem BLW oder der Europäischen Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b. von einer Produktionsfläche stammen, die physisch ge-gen <i>Thrips palmi</i> Karny ge-schützt ist, unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Unter-suchung unterzogen wurden und anhand einer gemäss der inter-nationalen Norm ISPM31 defi-nierten repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling und/oder dessen Symptomen befun-den wurden, und so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall durch

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			<i>Thrips palmi</i> Karny nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind, oder c. nach einem wirksamen Systemansatz erzeugt wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, was zumindest die Erfüllung folgender Anforderungen umfasst: i) die Produktionsfläche: – war während des gesamten Produktionszyklus mit Klebefallen ausgestattet, um <i>Thrips palmi</i> Karny zu entdecken, – wurde während des gesamten Produktionszyklus mindestens dreimal pro Woche Inspektionen unterzogen und hat sich als frei von Symptomen und/oder dem besorgniserregenden Schädling erwiesen; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Thrips palmi</i> Karny wurden geeignete Behandlungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist, – wurde einer wirksamen Unkrautbekämpfung unterzogen, um Nebenwirte von <i>Thrips palmi</i> Karny auszuschließen, und ii) die Früchte waren Gegenstand wirksamer kultureller Kontrollmaßnahmen in Bezug auf <i>Thrips palmi</i> Karny, die dem BLW oder der Europäischen Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlands vorab schriftlich mitgeteilt wurden, und iii) die geernteten Früchte: – wurden so gehandhabt und zu den Verpackungsbetrieben befördert, dass ein Befall

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	Anforderungen
			nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird, – wurden gebürstet und mit Desinfektionsmittel enthaltendem Wasser gewaschen, um sicherzustellen, dass sie frei von Larven oder ausgewachsenen Schädlingen von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, – wurden so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Verpackungsbetriebs verhütet wird, – wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung unterzogen und anhand einer gemäß der internationalen Norm ISPM31 definierten repräsentativen Probe als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden, iv) Angaben zur Rückverfolgbarkeit sind im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten.

